

## Antrag

**der Abgeordneten Dr. Rosemarie Hein, Sabine Zimmermann (Zwickau), Sigrid Hupach, Nicole Gohlke, Ralph Lenkert, Cornelia Möhring, Norbert Müller (Potsdam), Harald Petzold (Havelland), Dr. Petra Sitte, Katrin Werner, Jörn Wunderlich und der Fraktion DIE LINKE.**

### **Berufsbildungsgesetz novellieren – Ausbildung verbessern**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Nach wie vor ist die Lage am Ausbildungsmarkt für Jugendliche sehr angespannt. Auch im Jahr 2015 setzte sich der Negativtrend der vergangenen Jahre auf dem Ausbildungsmarkt fort: Während das Ausbildungsplatzangebot nur marginal gestiegen ist (+ 0,5 Prozent), ging die Zahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge nochmals zurück. Mit bundesweit 522.094 neu abgeschlossenen Verträgen wurde erneut ein Tiefstand erreicht. Ebenso ist die Ausbildungsbetriebsquote weiter gesunken. Nur 20,3 Prozent der Betriebe bildeten im Jahr 2015 überhaupt noch aus. Ein Bestandsverlust ist vor allem darauf zurückzuführen, dass sich besonders Kleinbetriebe nicht mehr an der Ausbildung beteiligen. Dieser Umstand verschärft den Ausbildungsplatzmangel insbesondere in Regionen mit geringer Ausbildungsplatzauswahl.

Während auf der einen Seite immer weniger Ausbildungsverträge abgeschlossen wurden, konnten immer mehr Betriebe ihre Ausbildungsplätze nicht besetzen: Mit 40.960 frei gebliebenen Ausbildungsplätzen registrierte die Bundesagentur für Arbeit (BA) zum Ende des Ausbildungsjahres 2014/2015 einen Anstieg von rund 10 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Gleichzeitig verzeichneten die Agenturen für Arbeit sowie die Jobcenter zum 30. September 2015 bundesweit 20.712 unversorgte Bewerberinnen und Bewerber (vgl. Berufsbildungsbericht 2016, S. 17). Diese jungen Menschen sind weder in eine Ausbildungsstelle noch in eine Alternative eingemündet. Darüber hinaus verbleiben immer noch über eine viertel Million junger Menschen in den Maßnahmen des Übergangssystems. Viele von ihnen befinden sich in unnötigen Warteschleifen, die zumeist ins Leere führen. Nur etwa ein Drittel der Jugendlichen münden drei Monate nach Beendigung der Maßnahmen in eine Ausbildung ein (vgl. BIBB, Übergangsstudie 2011).

In der Folge stehen laut Datenreport 2016 im Jahr 2014 rund zwei Millionen junge Erwachsene im Alter von 20 bis 34 Jahren ohne Berufsausbildung da. An diesen Maßnahmen im Übergangssystem nehmen überdurchschnittlich viele junge Erwachsene teil, die maximal über einen Hauptschulabschluss verfügen (46,2 Prozent). Diese Jugendlichen sind besonders chancenlos auf dem Ausbildungsmarkt. Eine Analyse des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) zeigt, dass sich Hauptschülerinnen und

Hauptschüler auf mehr als 60 Prozent aller angebotenen Ausbildungsplätze in der Lehrstellenbörse der Industrie- und Handelskammern (IHK) nicht einmal bewerben können, geschweige, dass sie einen Ausbildungsplatz erhalten (vgl. „Kein Anschluss mit diesem Abschluss“, DGB-Expertise zu den Chancen von Jugendlichen mit Hauptschulabschluss auf dem Ausbildungsmarkt, 2016, S. 6). Da es nach wie vor keine gesetzlich verankerte Ausbildungsgarantie bzw. ein Recht auf Ausbildung gibt, wird es für einen Großteil dieser jungen Menschen nahezu keine Möglichkeit geben, eine vollqualifizierende Ausbildung zu beginnen und abzuschließen. Und das, obwohl sie dies wollen und auch „ausbildungsreif“ sind – schließlich verfügen sie über einen gültigen Schulabschluss. Förderungsmöglichkeiten für junge Menschen und Betriebe mit Unterstützungsbedarf im Rahmen der sogenannten Assistierten Ausbildung müssen weiter ausgebaut werden. Auch sollen tarifliche Vereinbarungen, die Ausbildungszeit bei Bedarf zu verlängern, stark gemacht werden.

Die Bundesregierung und die Autoren des Berufsbildungsberichtes 2016 führen den Umstand, dass viele Ausbildungsplätze unbesetzt bleiben, auf drei Hauptgründe zurück: Versorgungsprobleme, Besetzungsprobleme und Passungsprobleme (vgl. Berufsbildungsbericht 2016, S. 68). Dabei gibt es zum Teil erhebliche Disparitäten zwischen Regionen, Wirtschaftszweigen und Berufen. Kleinere und Kleinstbetriebe haben deutlich mehr Schwierigkeiten, ihre Ausbildungsplätze zu besetzen als größere Unternehmen. Bei näherer Betrachtung sind insbesondere Berufe aus dem Bereich des Lebensmittelhandwerks, der Gastronomie und des Reinigungsgewerbes von Besetzungsproblemen betroffen. So ist beispielsweise der Beruf „Restaurantfachmann/Restaurantfachfrau“ einer derjenigen Ausbildungsberufe, der mit 35,2 Prozent den höchsten Anteil an unbesetzten Ausbildungsplätzen am betrieblichen Gesamtangebot im Jahr 2015 aufweist. Branchenspezifische Probleme bei der Besetzung von Ausbildungsplätzen lassen sich unter anderem auch im Beruf „Fleischer/Fleischerin“ mit 35,1 Prozent, im Beruf „Fachverkäufer/Fachverkäuferin im Lebensmittelhandwerk“ mit 33 Prozent oder auch in Berufen des Hotel- und Gastgewerbes wie z. B. Koch/Köchin mit 20,4 Prozent identifizieren (vgl. Berufsbildungsbericht 2016, S. 72). Bei näherer Betrachtung der Datenlage zeigt sich, dass Ausbildungsberufe mit starken Besetzungsproblemen oftmals auch von hohen Vertragsauflösungsquoten betroffen sind. Die höchste Vertragsauflösungsquote wies im Jahr 2015 der Ausbildungsberuf Restaurantfachfrau/Restaurantfachmann mit 50,5 Prozent auf. Auch weitere Berufe des Hotel- und Gastgewerbes weisen sehr hohe Lösungsquoten auf: Köchin/Koch (48,6 Prozent), Fachfrau/Fachmann für Systemgastronomie (41,8 Prozent), Hotelfachfrau/Hotelfachmann (40,1 Prozent). Weitere Vertragslösungsquoten von über 40 Prozent verzeichneten die Berufe Fachkraft für Schutz und Sicherheit (50,3 Prozent), Friseurin/Friseur (48 Prozent) und Gebäudereinigerin/Gebäudereiniger (46,7 Prozent).

Auch wenn es viele unterschiedliche Gründe für die Abbrüche gibt, kann nicht darüber hinweggesehen werden, dass starke Besetzungsprobleme und hohe Abbrecherquoten in bestimmten Berufszweigen oftmals mit einer geringen Ausbildungsqualität einhergehen. Diese These wird auch durch den jährlich erscheinenden DGB-Ausbildungsreport zur Ausbildungsqualität in dualen Ausbildungsberufen gestützt: Im Jahr 2016 gehörten zu den Berufen mit den schlechtesten Bewertungen bezüglich der Ausbildungsqualität unter anderem der des/der Malerin/Malers / Lackiererin/Lackierers, der des/der Hotelfachmanns/Hotelfachfrau und Fachverkäufers/Fachverkäuferin im Lebensmittelhandwerk (vgl. DGB-Ausbildungsreport 2016, S. 6). Hier spielen vor allem zentrale Probleme wie Arbeitszeiten, Überstunden, Nichteinhaltung des Jugendarbeitsschutzgesetzes und fachlich ungenügende Anleitung eine Rolle. Auch die regelmäßige Erledigung ausbildungsfremder Tätigkeiten, die Qualität der Berufsschule sowie eine geringe Ausbildungsvergütung tragen zu einer negativen Bewertung der Ausbildungsqualität in den eben genannten Berufen bei. Auszubildendenmangel ist hier also vor allem ein hausgemachtes Problem.

Da die Zahl junger Menschen, die sich für ein duales Studium und damit für das Lernen sowohl an der Hochschule als auch im Betrieb entscheiden, stetig wächst, ist es dringend geboten, auch hier klare Regelungen für den Praxisteil des Studiums im Berufsbildungsgesetz (BBiG) rechtssicher zu verankern. Für die rund 95.000 dual Studierenden muss gewährleistet sein, dass diese nicht aufgrund fehlender gesetzlicher Regelungen ohne Schutzbestimmungen in den Betrieben beschäftigt werden. Um die Qualität dieses Ausbildungsformats zu gewährleisten, muss daher eine gesetzliche Grundlage hergestellt werden und das BBiG entsprechend erweitert werden.

Auch wenn die Bundesregierung viele Programme, wie beispielsweise die Assistierte Ausbildung oder die Berufseinstiegsbegleiter, auf den Weg gebracht hat, um junge (und insbesondere benachteiligte) Erwachsene beim Absolvieren einer Ausbildung zu unterstützen, können diese aber keinen nachhaltigen Beitrag zur dauerhaften Erhöhung von Ausbildungsqualität leisten. Zeitlich befristete Programme sind kein geeignetes Instrument zur verbindlichen Standardsetzung bezüglich der Ausbildungsbedingungen. Auch die Allianz für Aus- und Weiterbildung kann keine gesetzlich definierten Standards, die auf Ausbildungsqualität abzielen, setzen und verbindlich vorgeben. Das BBiG kann allerdings eine entscheidende Stellschraube für die Verbesserung der Ausbildungsqualität bei dualen Ausbildungsberufen sein. Mit diesem Gesetz existiert für den Bereich der dualen Ausbildung ein rechtliches Regelwerk. Hier werden Rechte und Pflichten der Auszubildenden während der Ausbildung definiert sowie die Aufgaben derjenigen, die ausbilden. Darüber hinaus beinhaltet das BBiG Regelungen zum Prüfungswesen, für die Berufsbildung für bestimmte Personengruppen wie beispielsweise für Auszubildende mit Behinderungen und zum Bundesinstitut für Berufsbildung. Für die Ausbildung von Berufen, die der Handwerksordnung (HwO) unterliegen, gelten nicht alle Paragraphen des BBiG. Der (berufs-)schulische Teil der Ausbildung ist aufgrund der föderalen Struktur Ländersache und unterliegt den einzelnen Landesgesetzen. Aus dieser Dualität in der Zuständigkeit ergibt sich ein Teil der Probleme der Ausbildungsqualität, die mit einer BBiG-Reform behoben werden müssten. Das gilt auch für die Bedingungen für die Arbeit der Prüferinnen und Prüfer. Weitere Bereiche, die einer Modernisierung und einer erheblichen Verbesserung bedürfen, sind unter anderem die Ausbildungseignungsverordnung, Regelungen zum Ausbildungsplan und -nachweis, die Teilzeitausbildung, Ausbildungsvergütung sowie die Arbeitszeiten von Auszubildenden.

Die letzte große Novelle des BBiG liegt mittlerweile viele Jahre zurück. Im Jahr 2005 wurde das BBiG unter rot-grüner Bundesregierung zwar novelliert – allerdings blieben viele Regelungslücken offen. So wurden bis heute weder ein gesetzlicher Anspruch auf einen Ausbildungsplatz noch eine Mindestausbildungsvergütung in das BBiG aufgenommen. Nach den Bundestagswahlen im Jahr 2013 haben sich Union und SPD im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD auf eine Evaluation und ggf. Anpassung des BBiG verständigt. Schwerpunkte sollten hierbei die Erhöhung der Durchlässigkeit, die Stärkung der Ausbildungsqualität sowie die der gestuften Ausbildungen, die Bildung von Berufsfamilien und die Sicherung des Ehrenamtes im Prüfungswesen sein.

Ende März 2016 wurde vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) der Evaluationsbericht zum BBiG vorgestellt. Bis auf wenige Änderungsbedarfe, die mehr technischer als inhaltlicher Natur sind, sieht das BMBF im Unterschied zu den Gewerkschaften, der Kultusministerkonferenz (KMK) und den kommunalen Spitzenverbänden leider keinen größeren Novellierungsbedarf. Im Gegenteil – das BMBF stellt fest: „Wesentliches Ergebnis der Überprüfung ist, dass sich das Berufsbildungsgesetz bewährt hat [...] Der Bericht identifiziert daher keinen Bedarf für grundlegende oder systemische Änderungen im BBiG“ (vgl. Evaluation des Berufsbildungsgesetzes, Evaluationsbericht, S. 1).

Der Deutsche Bundestag spricht sich dagegen nachdrücklich dafür aus: Eine qualitativ anspruchsvolle Novellierung des BBiG kann wesentlich zu einer besseren Ausbildungsqualität und zu einer Stärkung der dualen beruflichen Ausbildung beitragen.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
1. einen Gesetzentwurf vorzulegen, um im Zuge einer Novellierung des Berufsbildungsgesetzes folgende Grundsätze gesetzlich zu verankern bzw. analog in der HwO anzupassen:
    - a) unbeschadet der Festlegungen in den Tarifverträgen soll in § 17 BBiG eine Mindestausbildungsvergütung gesetzlich festgelegt werden,
    - b) Berufsschulzeiten werden vollständig inklusive Pausen sowie An- und Abfahrtszeiten auf die betriebliche Ausbildungszeit angerechnet. Dies gilt auch für Auszubildende über 18 Jahren. Es besteht für Auszubildende an den Berufsschultagen keine Rückkehrpflicht in den Betrieb,
    - c) der Besuch einer Berufsschule während der Ausbildung gehört zum festen Bestandteil der dualen Ausbildung,
    - d) das Ergebnis berufsschulischer Leistungen ist auf dem Kammerzeugnis auszuweisen,
    - e) anstelle der derzeitigen Ermessensbestimmung besteht ein Rechtsanspruch auf eine Ausbildung in Teilzeit, um Auszubildenden in Elternzeit oder mit Verantwortung für pflegebedürftige Personen eine gleichwertige Ausbildungsform mit finanzieller Absicherung in gleicher Höhe gegenüber der Vollzeitausbildung zu garantieren,
    - f) im Rahmen der gestuften Ausbildung wird ein Rechtsanspruch auf eine dreijährige Ausbildung verankert, die dem Auszubildenden die Option eröffnet, die Ausbildung nach dem Bestehen der ersten Stufe bis zum vollständigen Abschluss fortzusetzen,
    - g) es ist der Rechtsanspruch einzuräumen, das Berufsgrundbildungsjahr auf die Ausbildungszeit anzurechnen,
    - h) zur Sicherung der Ausbildungsqualität in den Betrieben ist die betriebliche Mitbestimmung zu stärken, vor allem die Jugend- und Auszubildendenvertretungen,
    - i) bei den Berufsbildungsausschüssen werden Beschwerdestellen implementiert, die ein niedrigschwelliges und barrierefreies Beschwerdemanagement ermöglichen. Zudem muss in den Berufsbildungsausschüssen ein Unterausschuss zur Ausbildungsqualität verankert werden,
    - j) die Berufsbildungsausschüsse übernehmen die Beratungs- und Kontrollfunktion für die Sicherung der Ausbildungsqualität und werden mit den dafür notwendigen Kompetenzen rechtlich ausgestattet,
    - k) die Ausbildungsqualität wird Gegenstand des jährlichen Berufsbildungsberichtes,
    - l) § 10 Absatz 5 BBiG soll dahingehend gestärkt werden, dass in Zusammenarbeit mit den Kammern die Möglichkeit der überbetrieblichen Ausbildung genutzt werden kann,
    - m) § 5 BBiG soll klarstellen, dass Abweichungen vom Ausbildungsplan nicht gestattet sind und ein betrieblicher Ausbildungsplan vorgelegt werden muss,
    - n) es darf keine Beschäftigung, die über die vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit hinausgeht, erfolgen,
    - o) das BBiG soll auf alle Praxisphasen dualer Studiengänge erstreckt werden,

- p) die Ausbildungseignungsverordnung soll im Hinblick auf persönliche und pädagogische Kompetenzen der Ausbilderinnen und Ausbilder konkretisiert werden. Darüber hinaus soll ein Betreuungsschlüssel von 1:8 verankert werden,
  - q) die besonderen Schutzbestimmungen, die für Auszubildende im Jugendarbeitsschutz gelten, sollen auch für volljährige Auszubildende entsprechend verankert werden,
  - r) die Auszubildenden sollen einen Anspruch auf 5 Tage Sonderurlaub vor ihren Abschlussprüfungen haben. Auch müssen dual Studierende für ihre abschlussnotenrelevanten Prüfungen angemessen freigestellt werden,
  - s) analog zu § 78a des Betriebsverfassungsgesetzes ist die dreimonatige Ankündigungsfrist bei beabsichtigter Nichtübernahme auf alle Auszubildenden auszuweiten,
  - t) die Rahmenbedingungen für die Tätigkeit der ehrenamtlichen Prüferinnen und Prüfer sollen verbessert werden. Dazu gehören klare Regelungen für einen angemessenen Betreuungsschlüssel und zur bezahlten Freistellung;
2. einen Gesetzentwurf vorzulegen, um eine solidarische Umlagefinanzierung zu schaffen, die alle Betriebe für die Ausbildung junger Menschen in die Pflicht nimmt;
  3. einen Gesetzentwurf vorzulegen, um einen Rechtsanspruch auf Ausbildung grundgesetzlich zu verankern, sodass allen jungen Menschen ermöglicht wird, eine vollqualifizierende, mindestens dreijährige Ausbildung aufzunehmen;
  4. gemeinsam mit den Ländern
    - a) Maßnahmen zu ergreifen, die die Berufsschulbildung verbessern. Dazu sind zusätzliche Mittel für die personelle und sächliche Ausstattung der Berufsschulen und der Hochschulen bereitzustellen,
    - b) einheitliche und verbindliche Standards zur Dauer und zum Umfang der Berufsschulpflicht zu erarbeiten, die dann im Landesrecht zu verankern sind,
    - c) zu vereinbaren, dass für alle Länder Regelungen zur Lernmittelfreiheit für den Besuch der Berufsschule und zur Erstattung der Kosten für die Schülerbeförderung zum Ort der Berufsschule getroffen werden.

Berlin, den 8. November 2016

**Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion**





